

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

##### **A) Problem**

1. Die Sozialversicherungsträger übertragen zunehmend Aufgaben an Dritte. Bisher enthält Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) allerdings noch keine explizite Befugnis für das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung, die Erledigung solcher, auf Dritte übertragene Aufgaben zu prüfen. Des Weiteren entspricht Art. 7 Abs. 5 AGSG nicht § 274 Abs. 1 und 2 SGB V, die durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert wurden und unter anderem die Berechnungsgrundlage für Prüfungen der gesetzlichen Krankenkassen regeln.
2. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat datenschutzrechtliche Bedenken dagegen angemeldet, Elternbriefe als Newsletter nach dem Just-in-time-Prinzip auf dem Online-Portal des Bayerischen Landesjugendamts auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage langfristig bereit zu stellen.
3. Ab 1. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gemäß der Neufassung des § 24 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII enthält keine Regelung darüber, wie lange vor der beabsichtigten Inanspruchnahme die erziehungsberechtigten Personen diesen Anspruch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen Stelle geltend machen müssen. Auch auf Landesebene gibt es diesbezüglich bislang keine Regelung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die Gemeinden können die notwendigen Plätze jedoch nur dann rechtzeitig zur Verfügung stellen, wenn ihnen eine gewisse Zeit vor der geplanten Inanspruchnahme bekannt gemacht wird, dass ein Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden soll. Schließlich haben die Gruppen in Kindertageseinrichtungen schon aufgrund des Anstellungsschlüssels nur begrenzte Aufnahmekapazitäten und auch die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.
4. Am 1. Januar 2013 ist das am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/10748, 17/11055 und 17/11382) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz löst der Bund seine Zusage ein, die Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)) stufenweise vollständig zu erstatten (2012: 45 Prozent, 2013: 75 Prozent, ab 2014: 100 Prozent der Geldleistungen). Damit ist ab 1. Januar 2013 Bundesauftragsverwaltung eingetreten.

Das neugefasste SGB XII enthält folgende für das Landesrecht wesentliche Änderungen:

- Die Bestimmung der für die Ausführung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Sozialleistungsträger wird den Ländern überlassen (§ 46b SGB XII). Gleichzeitig werden die Zuständigkeitsvorschriften im Zwölften Kapitel SGB XII für das Vierte Kapitel SGB XII für unanwendbar erklärt.
  - Es werden die grundlegenden Regelungen für das Verfahren der Erstattung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII durch den Bund getroffen (§ 46a SGB XII). Damit sind auch Prüf- und Meldepflichten der Länder verbunden.
  - Die im Rahmen des Vierten Kapitel SGB XII zu erbringenden Regelsätze werden bundeseinheitlich auf die nach §§ 28, 28a SGB XII vom Bund ermittelten Regelsätze festgeschrieben. Abweichende (erhöhte) Regelsätze sind künftig weder auf Landes- noch auf kommunaler Ebene zulässig. Landesrecht kann allerdings zulassen, dass zum Regelsatz aufstockende Leistungen erbracht werden, die dann nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Im Ergebnis können damit die Kommunen, die erhöhte Regelsätze festgesetzt haben, die bisher gewährten Leistungen auch weiterhin auszahlen.
  - Durch die Neuregelung des Erstattungsverfahrens sind die Regelungen zum bisherigen Erstattungsverfahren in Art. 88 Abs. 4 AGSG weitgehend obsolet geworden.
5. Die beiden Ermächtigungsgrundlagen in Art. 98 Abs. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf eine Regelung zur Übernahme und Verteilung von Ausländern und Ausländerinnen, die aufgrund der §§ 22, 23 und 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Freistaat Bayern aufzunehmen sind, sowie nachzugsberechtigter Familienangehöriger.
  6. Im Hinblick auf § 22 Satz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung des Art. 36 Nr. 4 Bundesrechts-Bereinigungsgesetzes bedarf es einer Regelung der Behördenzuständigkeit für die Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen.
  7. Im AGSG sind die Regelungsgegenstände der Art. 5a, Art. 10a Satz 2, Art. 63, Art. 98 Abs. 1, Art. 102 und 105 durch Zeitablauf und in Folge von Änderungen im Bundesrecht überholt. In den Art. 27, 37, 97 und 110 Satz 1 besteht Bedarf für redaktionelle Anpassungen.

## **B) Lösung**

1. Das Prüfrecht des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung wird ausdrücklich auf Aufgaben, die Dritten übertragen werden, erstreckt. Die Grundsätze der Kostenerstattung, die bislang in Art. 7 Abs. 5 AGSG ihre Grundlage hatten, sollen künftig gebündelt und unter Berücksichtigung des geänderten § 274 Abs. 2 SGB V in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geregelt werden. Zu deren Erlass wird in das AGSG eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen.
2. In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die Newsletter-Funktion des Online-Portals zunächst im Wege eines Modellprojekts (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 Aachtes Buch Sozialgesetz-

buch (SGB VIII) in Verbindung mit Art. 24 Satz 2 AGSG) betrieben. Zur langfristigen Absicherung wird in einem neuen Art. 24 Abs. 2 AGSG dem Landesjugendamt die Aufgabe des Versands von Online-Elternbriefen zugewiesen. Damit ist rechtlich dauerhaft abgesichert, dass das Landesjugendamt – in diesem eng begrenzten Umfang – Aufgaben nach § 16 SGB VIII wahrnehmen kann und somit nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch die hierzu erforderlichen, bei der Online-Anmeldung von den Eltern mitgeteilten Daten (E-Mail-Adresse der Eltern und Geburtsmonat und -jahr des Kindes), erheben, verarbeiten und nutzen kann.

3. Zur besseren Planbarkeit der benötigten Kapazitäten im Bereich der Kindertagesbetreuung, ermächtigt der Bund die Länder in § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bzw. ab 1. August 2013 in dem wortgleichen § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII, eine Regelung im Landesrecht zu treffen, die bestimmt, dass erziehungsberechtigte Personen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII in Kenntnis setzen müssen. Von dieser Ermächtigung soll wegen der steigenden Nachfrage an Plätzen für Kinder unter drei Jahren nun Gebrauch gemacht und im AGSG eine allgemeine Anmeldefrist von drei Monaten festgeschrieben werden. Diese drei Monate entsprechen den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände und stellen sicher, dass die Gemeinden bzw. die Träger der örtlichen Jugendhilfe genügend Vorlaufzeit haben, um zum gewünschten Zeitpunkt einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Eltern beispielsweise aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen kurzfristig umziehen müssen und deshalb keine Möglichkeit haben, ihr Kind am neuen Wohnort rechtzeitig anzumelden, muss im Einzelfall auch eine kurzfristigere Voranmeldung ausreichen.
4. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der bewährte status quo beibehalten und an den eingespielten Zuständigkeiten nichts geändert.
  - Eine Neubestimmung der für den Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger ist in Bayern nicht erforderlich. Bereits seit langem legen Art. 80 und 81 AGSG fest, dass örtliche Träger der Sozialhilfe die kreisfreien Gemeinden und Landkreise, überörtliche Träger die Bezirke sind. Diese Bestimmungen erfassen alle Kapitel des SGB XII, also auch das Vierte Kapitel. Einer Neubestimmung der zuständigen Träger bedarf es daher nicht.
  - Nach § 46a Abs. 4 SGB XII gewährleisten die Länder die Prüfung, dass die Ausgaben der zuständigen Leistungsträger für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Den Ländern obliegt nicht die Prüfung selbst, sondern die Gewährleistung, dass eine solche Prüfung durchgeführt wird. Da für den Freistaat Bayern eine solche Prüfung mangels genauer Aktenkenntnis mit ungeheuerem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, werden die zuständigen Sozialhilfeträger verpflichtet, diese Prüfung selbst vorzunehmen. Auf weitere Regelungen wird im Hinblick auf

die Bundesauftragsverwaltung bewusst verzichtet. Der Bund hat bisher keine Vollzugsbestimmungen vorgelegt. Nähere gesetzliche Festlegungen im jetzigen Zeitpunkt würden deshalb vermutlich in Kürze nur zu weiterem gesetzlichen Änderungsbedarf führen. Regelungen zum Vollzug sollen deshalb auf der niedrigsten Regelungsebene getroffen werden.

- Die Staatsregierung wird durch landesrechtliche Regelung sicherstellen, dass Kommunen, die regionale Regelsätze festgesetzt haben, die erhöhten Auszahlungsbeträge auch künftig beibehalten können. Dies wird allerdings nicht in diesem Gesetz, sondern in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden.
  - Art. 88 Abs. 4 AGSG wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Es wird daran festgehalten, dass die Erstattungsleistungen des Bundes vollständig an die Kommunen weitergeleitet werden.
5. In Art. 98 AGSG wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Übernahme und Verteilung von Ausländern und Ausländerinnen, die aufgrund der §§ 22, 23 und 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Freistaat Bayern aufzunehmen sind, sowie nachzugsberechtigter Familienangehöriger geschaffen.
  6. In Art. 110 Satz 2 AGSG wird die Zuständigkeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales für die Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen geregelt.
  7. Im AGSG werden die überflüssig gewordenen Art. 5a, Art. 10a Satz 2, Art. 63, Art. 98 Abs. 1, Art. 102 und 105 aufgehoben und in Art. 27, 37, 97 und 110 Satz 1 werden die erforderlichen redaktionellen Aktualisierungen aufgenommen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

1. Durch die Änderungen in Art. 7 Abs. 5 AGSG ergeben sich weder für den Staat noch für die Kommunen noch für Wirtschaft oder Bürger Kosten. Insbesondere entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Sozialversicherungsträger.
2. Die Kosten für die Entwicklung und den Aufbau des Online-Portals mit Newsletter-Funktion sind bereits im Rahmen des Modellprojekts entstanden. Durch die Änderung des Art. 24 Abs. 2 AGSG wird das Angebot lediglich langfristig abgesichert. Für den dauerhaften Betrieb einer Funktion der Unterseite zu einer bereits bestehenden Homepage dürften allenfalls geringfügige Kosten für den Staat anfallen.
3. Durch die Einführung der Anmeldefrist von drei Monaten für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung entstehen weder für den Staat, noch für Wirtschaft und Bürger Kosten. Gleiches gilt für die Kommunen. Die Anmeldefrist gewährt den Kommunen vielmehr Planungssicherheit, da sie dazu führt, dass ein Betreuungsplatz grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten zur Verfügung gestellt werden muss. Gäbe es die Anmeldefrist nicht, müsste jeder geltend gemachte Anspruch hingegen

sofort erfüllt werden. Die Tatsache, dass die Kommunen in Härtefällen schneller reagieren und vor dem Ablauf von drei Monaten einen Platz verschaffen müssen, ändert an der Besserstellung der Kommunen durch die Dreimonatsregelung nichts.

4. Durch die Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich folgende Kostenwirkungen:
  - 4.1 Für den Staat ergeben sich durch die Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch folgende Kostenwirkungen:

Es ist beabsichtigt, das Verfahren zur Kostenerstattung durch den Bund – wie bisher – beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu belassen. Dort wird ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da die bisherige einmal im Jahr stattfindende Mittelzuweisung durch den Bund durch einen Mittelabruf der Länder viermal im Jahr ersetzt wird. Der dazu entstehende Personalbedarf kann noch nicht abgeschätzt werden, da noch keine näheren Vollzugsanweisungen durch den Bund vorliegen.

- 4.2 Die Kommunen werden durch die Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab 2013 im Vergleich zur bisherigen Rechtslage massiv entlastet:

Gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsah, wird die Entlastung im Jahr 2013 (75 Prozent Bundeserstattung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) in Bayern voraussichtlich ca. 339 Mio. Euro, im Jahr 2014 (100 Prozent Bundeserstattung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) voraussichtlich ca. 506 Mio. Euro betragen (unter Annahme einer Steigerungsrate bei den Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 5 Prozent jährlich). Im Jahr 2012 betrug die Bundeserstattung 45 Prozent der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Da die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterhin steigen, werden sich die Entlastungsbeträge in den kommenden Jahren noch erhöhen.

Nach den Berechnungen des Bundes werden die Länder gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht in den Jahren 2013 bis 2016 um folgende Beträge entlastet:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Entlastung in Mio. Euro	3.175	4.769	5.104	5.462

Im Zeitraum von 2013 bis 2016 beläuft sich die finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen somit insgesamt auf mehr als 18,5 Mrd. Euro. Das jährliche Entlastungsvolumen wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung weiter erhöhen.

Nach den aktuell verfügbaren Daten können für den Freistaat Bayern nur die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Aufschlüsselung nach Geld- und Sachleistungen ausgewiesen werden. Im Vergleich zu den Geldleistungen (grundsätzlich alle Leistungen nach § 42 SGB XII, insbesondere Regelsätze und Leistungen für Un-

terkunft und Heizung) machen die Sachleistungen (Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 42 Nr. 3 SGB XII i.V.m. §§ 34 Abs. 3 und 4, 34a SGB XII – Schulbedarf und Schülerbeförderung) nur einen verschwindend geringen Anteil an den Nettoausgaben aus. Dies vorangestellt, ergeben sich bei einer angenommenen Steigerungsrate von jährlich 5 Prozent der Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2013 bis 2016 folgende Mehreinnahmen bzw. Entlastung für den Freistaat Bayern:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Entlastung in Mio. Euro	339	506	532	558

Im Zeitraum von 2013 bis 2016 beläuft sich die finanzielle Entlastung für den Freistaat Bayern somit insgesamt auf mehr als 1,9 Mrd. Euro. Diese finanzielle Entlastung wird an die Kommunen weitergegeben.

Zwar wird andererseits der Verwaltungsaufwand der Kommunen steigen (quartalsmäßiger Mittelabruf, Meldungen an das Land, damit dieses den Meldepflichten gegenüber dem Bund nachkommen kann). Dieser Verwaltungsaufwand geht ebenfalls auf die Neuregelungen im SGB XII zurück. Er fällt jedoch angesichts der dargestellten Entlastung der Kommunen nicht ins Gewicht. Die Kommunen werden in der Summe ganz erheblich entlastet.

Ansprüche nach dem Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 BV werden durch dieses Gesetz nicht ausgelöst. Die Bestimmung der für den Vollzug des SGB XII zuständigen Leistungsträger erfolgte lange vor der Verankerung des Konnexitätsprinzips. Hinzu kommt, dass in der Summe keine Mehrbelastung der Kommunen entsteht. Selbst bei Sachverhalten, in denen Konnexität zu bejahen ist, sind nach Abschnitt II Nr. 2.3 der Konsultationsvereinbarung Belastungen (z.B. im Bereich des Verwaltungsaufwands) den in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Entlastungen gegenüberzustellen. Eine Mehrbelastung der Kommunen liegt damit unter keinen Gesichtspunkten vor.

- 4.3 Für Wirtschaft und Bürger und Bürgerinnen ergeben sich durch die Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keine Kostenwirkungen.
5. Durch die Änderung des Art. 98 AGSG entstehen unmittelbar keine Kosten. Sie schafft lediglich die notwendige erweiterte Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zu Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Übernahme und Verteilung von im Freistaat Bayern aufgrund der §§ 22, 23 und 24 AufenthG aufzunehmenden Ausländern und Ausländerinnen sowie deren nachzugsberechtigter Familienangehöriger.
6. Auch die Regelung der Zuständigkeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales führt zu keinen zusätzlichen Kosten für Staat, Kommunen, Wirtschaft oder Bürger, denn das Zentrum Bayern Familie und Soziales führt die Kostenerstattung schon bislang auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Krankenkassen durch.
7. Durch die Aufhebung überholter Vorschriften und die redaktionellen Anpassungen entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Art. 5a wird aufgehoben.
  - b) In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 4 werden nach dem Wort „Schutz“ die Worte „und Förderung“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Art. 45a eingefügt:  
„Art. 45a Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz“
  - d) Die Überschrift des Art. 63 erhält folgende Fassung:  
„(aufgehoben)“.
  - e) Es wird folgender Art. 81a eingefügt:  
„Art. 81a Regelungen zum Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII“
  - f) In der Überschrift des Teils 12 werden nach den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ ein Komma und die Worte „des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
  - g) In der Überschrift des Art. 98 werden die Worte „und des Aufenthaltsgesetzes“ angefügt.
  - h) Die Überschriften der Art. 102, 105, 108 und 117 erhalten jeweils folgende Fassung:  
„(aufgehoben)“.
  - i) In der Überschrift des Art. 118 wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.
2. Art. 5a wird aufgehoben.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Sätze 1 bis 4 werden durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„<sup>1</sup>Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium prüft die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung aller landes-

unmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften, der Kassenärztlichen Vereinigungen, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern sowie der Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106 SGB V und führt Prüfungen nach § 252 Abs. 5, § 266 Abs. 7 Nr. 9 SGB V durch. <sup>2</sup>Soweit Aufgaben auf Dritte übertragen werden, erstreckt sich das Prüferecht des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung auch auf diese.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 4.
- ee) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„<sup>5</sup>Es setzt die zu erstattenden Kosten der Prüfungen fest. <sup>6</sup>Das Nähere hierzu, insbesondere zur Kostenaufteilung, zu Pauschalierungen und Vorschüssen, regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“
4. Art. 10a Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
5. In Art. 12 Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 2,“ die Worte „Art. 45a“ und ein Komma eingefügt.
6. Art. 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) <sup>1</sup>In Abweichung von § 85 SGB VIII ist auch der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach § 16 SGB VIII, soweit ein landesweites Angebot in Form von Elternbriefen über das Internet zur Verfügung gestellt wird. <sup>2</sup>Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger bleibt unberührt.“
7. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
8. In Art. 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII“ durch die Worte „§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 4 werden nach dem Wort „Schutz“ die Worte „und Förderung“ eingefügt.

10. Es wird folgender Art. 45a eingefügt:

„Art. 45a  
Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz

Die Zuweisung eines Betreuungsplatzes gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in Kenntnis setzen.“

11. Art. 63 wird aufgehoben.

12. Es wird folgender Art. 81a eingefügt:

„Art. 81a  
Regelungen zum Vollzug  
des Vierten Kapitels SGB XII

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 werden die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit es sich um die Erbringung von Geldleistungen handelt, als Bundesauftragsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt. <sup>2</sup>Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium.

(2) § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. <sup>2</sup>Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) <sup>1</sup>Die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet zu prüfen, dass die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. <sup>2</sup>Sie haben dies dem Staatsministerium oder der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle durch Nachweis der Bruttoausgaben, insbesondere der in § 46a Abs. 4 SGB XII genannten Ausgaben, und der in § 46a Abs. 2 Satz 2 SGB XII genannten Einnahmen rechtzeitig für das jeweilige Quartal zu belegen. <sup>3</sup>Dabei bestätigen sie, dass die Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII rechtmäßig erbracht und vollständig erfasst wurden.

(5) Die zuständigen Träger der Sozialhilfe weisen dem Staatsministerium oder der von diesem beauftragten Stelle die in § 46a Abs. 5 SGB XII genannten Ausgaben für Geldleistungen und Einnahmen des jeweiligen Vorjahres im Folgejahr nach.“

13. Art. 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die nach § 46a SGB XII an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes werden

unverzüglich an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. <sup>2</sup>Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Höhe der vom jeweiligen Sozialhilfeträger für das jeweilige Quartal zur Erstattung angemeldeten Geldleistungen. <sup>3</sup>Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium oder der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle.“

14. In Art. 91 werden die Worte „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Worte „§ 27b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.

15. In Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

16. In Art. 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Teils 12 werden nach den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ ein Komma und die Worte „des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

18. Art. 98 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und des Aufenthaltsgesetzes“ angefügt.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1; die Worte „, der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Eingliederungsleistungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler vorsehen, zu bestimmen sowie das Zusammenwirken dieser Stellen zu regeln“ werden durch die Worte „zu bestimmen“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Übernahme“ werden ein Komma und das Wort „Verteilung“ eingefügt.

bb) Die Worte „und ihren Familienangehörigen“ werden durch die Worte „und Spätaussiedlerinnen und ihren Familienangehörigen sowie die Übernahme und Verteilung der auf Grund der §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmenden Ausländer und Ausländerinnen und ihrer nachzugsberechtigten Familienangehörigen“ ersetzt.

19. Art. 102, 105 und 108 werden jeweils aufgehoben.

20. Art. 110 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ werden durch die Worte „Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zuständig für den Vollzug des § 22 Satz 1 SchKG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

21. Art. 116 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
22. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
 „(2) <sup>1</sup>Im Zeitraum ab dem 16. Juli 2013 bis einschließlich 15. August 2013 findet Art. 45a mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Wochen beträgt. <sup>2</sup>Im Zeitraum ab dem 16. August 2013 bis einschließlich 16. Oktober 2013 findet Art. 45a mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist vier Wochen beträgt.“

## § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. e, Nr. 3 Buchst. b und Nrn. 12 bis 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Die Tendenz der Sozialversicherungsträger, Aufgaben auf Arbeitsgemeinschaften und andere Dritte auszulagern, gebietet es zum einen, das Prüfrecht des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung auch gesetzlich auf solche Aufgabenfelder zu erstrecken, die ein Sozialversicherungsträger einem Dritten übertragen hat, um dem Anschein entgegenzutreten, es bestünden prüfungsfreie Räume und das staatliche Prüfrecht sei von vertraglichen Regelungen abhängig. Zum anderen führte sie zu einer Vielgestaltigkeit an zu prüfenden Einrichtungsformen (z.B. GmbH, GbR, Beteiligung von Trägern mehrerer Bundesländer). Eine sachgerechte und transparente Gestaltung der Kostenerstattung durch die geprüften Institutionen bedarf demzufolge eines differenzierenden Systems. Dieses in den Art. 7 Abs. 5 AGSG aufzunehmen, ist nicht zwingend, würde die Vorschrift ihrer Klarheit berauben und die Gewichtung des Regelungsinhaltes unzutreffend widerspiegeln. Daher ermächtigt Art. 7 Abs. 5 AGSG das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die Kostenerstattung abschließend geregelt wird. Ferner wird in Art. 7 Abs. 5 AGSG das Prüfrecht bei den Arbeitsgemeinschaften der landesunmittelbaren Versicherungsträger namentlich genannt. Insoweit findet eine Anpassung an den Wortlaut des § 274 Abs. 1 SGB V statt. Dies gilt in gleicher Weise für die Prüfungen nach §§ 252 Abs. 5, 266 Abs. 7 Nr. 9 SGB V.
2. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gegen ein langfristiges Bereitstellen von Elternbriefen als Newsletter nach dem Just-in-time-Prinzip auf dem Online-Portal des Bayerischen Landesjugendamts auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage wurde mit diesem folgendes Vorgehen abgestimmt: Die Newsletter-Funktion des Online-Portals wird zunächst im Wege eines Modellprojektes (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 24 Satz 2 AGSG) betrieben. Zur langfristigen Absicherung ist eine eng begrenzte Aufgabenzuweisung an den überörtlichen Träger vorgesehen.
3. Ab 1. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gemäß der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII enthält keine Regelung darüber, wie lange vor der beabsichtigten Inanspruchnahme die erziehungsberechtigten Personen diesen Anspruch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen Stelle geltend machen müssen. § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bzw. ab 1. August 2013 der wortgleiche § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII sehen allerdings vor, dass im Landesrecht eine Regelung getroffen werden kann, die bestimmt, dass erziehungsberechtigte Personen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII in Kenntnis setzen müssen. Von dieser Ermächtigung wird aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:
  - a. Um den Einsatz von Personal planen und das entsprechende Personal bereitstellen zu können, sind die Kindertageseinrichtungen darauf angewiesen, dass sie von der geplanten Inanspruchnahme rechtzeitig erfahren. Insbesondere ist Sorge zu tragen, dass die qualitativen Mindestanforderungen nicht unterschritten werden. Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals gilt in Kindertageseinrich-

tungen gem. § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) ein Anstellungsschlüssel von 1:11, das heißt für je 11 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder ist jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen, wobei die Buchungszeiten der Kinder nach dem individuellen Betreuungsbedarf nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gewichtet sind (Gewichtung bei einem behinderten Kind bspw. 4,5). Diese Vorgabe führt dazu, dass Kindertageseinrichtungen nicht eine unbegrenzte Anzahl von Kindern aufnehmen können, sondern stets darauf achten müssen, dass auch genügend Personal vorhanden ist.

- b. Entsprechendes gilt für die Tagespflege. In der Tagespflege darf eine Tagesmutter gem. § 43 Abs. 5 SGB VIII maximal fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Gem. Art. 9 Abs. 2 des BayKiBiG darf sie in Bayern zum Schutz des Kindeswohls und zur Sicherung des Bildungsauftrags insgesamt nicht mehr als acht Tagespflegeverhältnisse eingehen. Diese Vorgaben führen dazu, dass eine Tagespflegeperson nicht beliebig viele neue Kinder aufnehmen kann.
- c. Die Gemeinden bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können nur dann den Erziehungsberechtigten Betreuungsalternativen aufzeigen und diese umfassend informieren, wenn sie zeitig von dem Wunsch der Erziehungsberechtigten erfahren, für ihr Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu wollen.

In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird eine Anmeldefrist von drei Monaten als angemessen erachtet. Drei Monate gewährleisten einerseits genügend Zeit, dass ein entsprechender Platz von den Gemeinden bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eingeplant und bereitgestellt werden kann. Andererseits müssen sich die Erziehungsberechtigten nicht langfristig entscheiden, sondern können relativ kurzfristig auf die Gemeinde bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugehen und äußern, dass sie ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege unterbringen möchten. Für Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten aus von ihnen unverschuldeten Gründen ausnahmsweise schneller eine Betreuungsmöglichkeit benötigen, sollen die Kommunen im Wege der Bedarfsplanung Vorkehrung treffen.

4. Der Bund hat im Februar 2011 im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugesagt, die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII nach § 46a SGB XII zu erhöhen. Vereinbart wurde eine Erhöhung des vom Bund den Ländern zu erstattenden Anteils an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten auf 45 Prozent im Jahr 2012, auf 75 Prozent im Jahr 2013 und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben. Dabei geht es immer nur um die Geldleistungen, da der Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Sachleistungen übernehmen kann. Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrats zu dem Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) machte die Bundesregierung in einer Protokollerklärung die Zusage, bei den Erstattungszahlungen von einer Erstattung der Nettoausgaben des jeweiligen Vorvorjahres auf eine Erstattung der aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres überzugehen (Plenarprotokoll der 898. Sitzung des Bundesrats am

29. Juni 2012, S. 320, Anlage 5). Die jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes berechnen sich danach ab dem Jahr 2013 aus der Höhe der Nettoausgaben des Jahres, für das die Erstattung zu zahlen ist.

Der Erhöhungsschritt für das Jahr 2012 erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563). Entsprechend der Ankündigung von Bund und Ländern wurde der vom Bund zu erstattende Anteil von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres erhöht.

Mit dem am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden der noch ausstehende zweite Erhöhungsschritt auf 75 Prozent im Jahr 2013 sowie der dritte Erhöhungsschritt auf 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 gesetzgeberisch umgesetzt.

Weil der Bund mit der Erstattung der Nettoausgaben nach Art. 104a Abs. 3 Satz 1 GG von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Geldleistungen eines von den Ländern ausgeführten Bundesgesetzes zu übernehmen und dabei ab dem Jahr 2013 einen mehr als hälftigen Anteil der auf Geldleistungen entfallenden Nettoausgaben übernimmt, tritt nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG ab dem Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG ein. Die Bundesauftragsverwaltung gilt für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII, soweit Geldleistungen gewährt werden. Aus Art. 85 Abs. 4 GG ergibt sich eine Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern und in der Folge weitreichende Informations- und Prüfrechte von Bundesregierung und Bundesrechnungshof. Die umfassenden Weisungsrechte der Bundesregierung legen es nahe, für Umsetzungsvorschriften auf Landesebene eine möglichst niedrige Regelungsebene zu wählen, um auf geänderte Anweisungen von Bundesebene flexibel und ohne normativen Handlungsbedarf reagieren zu können. Für die Gewährung von Sachleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergeben sich keine Veränderungen, es bleibt hierfür bei der Ausführung als eigene Aufgabe nach Art. 84 GG.

Unbeschadet des Übergangs von der Eigenverwaltung nach Art. 84 GG in die Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG für das Vierte Kapitel SGB XII bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmen (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 GG). Der Bund hat zu dieser Frage keine einheitliche Bundesregelung getroffen, sondern vielmehr im Vierten Kapitel SGB XII eine eigenständige Vorschrift für die Bestimmung der für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger durch die Länder eingeführt (§ 46b SGB XII n.F.).

Daneben hat der Bund das Erstattungsverfahren durch den Bund detailliert geregelt und gleichzeitig weitreichende Kontroll- und Nachweispflichten für die Länder eingeführt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich Handlungsbedarf auch auf der Ebene des bayerischen Landesrechts. Vorrangig sollen dabei das bisher bewährte Verfahren sowie die Zuständigkeiten beibehalten werden. Aus diesem Grund wird ein neuer Art. 81a AGSG mit Regelungen zum Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII in das AGSG eingefügt.

5. Die Änderung des Art. 98 AGSG schafft im Wesentlichen eine Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme und Verteilung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, die aufgrund einer Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) nach § 23 Abs. 2 AufenthG in Deutschland anzu-

siedeln sind und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

6. Die Änderung in Art. 110 AGSG trägt der Aufhebung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen mit Wirkung vom 15. Dezember 2010 Rechnung. Die Zuständigkeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales für die Kostenerstattung wird entsprechend der bereits auf Grundlage von Vereinbarungen mit den Krankenkassen praktizierten Verfahrensweise gesetzlich festgelegt.
7. Im Übrigen werden nicht mehr benötigte Vorschriften angepasst sowie redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Normierung der Prüfzuständigkeit des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung für auf Dritte übertragene Aufgaben, die Erweiterung der Zuständigkeiten des Bayerischen Landesjugendamts, die Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung der Übernahme und Verteilung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge im Rahmen der EU-Resettlementprogramme und die Regelung der Zuständigkeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales für die Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen können nur durch Gesetz erfolgen. Gleiches gilt für die Aufhebung der nicht mehr benötigten Vorschriften des AGSG und die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Gesetzestexts. Schließlich muss auch die Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz zwingend durch eine normative Regelung festgelegt werden. Würde sie nicht im Landesrecht festgelegt, müssten die Kommunen zumindest durch Satzungsrecht entsprechende ortsbezogene Regelungen schaffen. Dabei bestünde die Gefahr unterschiedlicher Anmeldefristen, was in Anbetracht von überregionalen Einzugsbereichen zu großer Verunsicherung bei den Erziehungsberechtigten führen würde. Anderweitige, d.h. nicht-normative Lösungen sind nicht ersichtlich.

## C. Zu den einzelnen Vorschriften

### *Zu § 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze*

#### *Zu § 1 Nr. 1:*

Die Inhaltsübersicht wird an die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen redaktionell angepasst.

#### *Zu § 1 Nr. 2:*

Art. 5a normiert Übergangsrecht und nimmt auf die Aufenthaltstitel des § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes Bezug. Da diese Aufenthaltstitel nur bis Ende 2011 galten, wird die Vorschrift zur Rechtsbereinigung gestrichen.

#### *Zu § 1 Nr. 3:*

#### *Buchst. a*

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – LSV-Neuordnungsgesetz – vom 12. April 2012, BGBl I S. 579) zum 1. Januar 2013 wird als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und fortan einziger Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau errichtet; die bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,

Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen werden in diese eingegliedert. Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden damit zum 1. Januar 2013 aufgelöst. Die Regelung nach § 17 Abs. 2 KVLG 1989 über deren zuständige Aufsichtsbehörde wird dem folgend zum 1. Januar 2013 aufgehoben, sodass die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung ebenso fortan entfallen kann.

#### *Buchst. b*

Art. 7 Abs. 5 Satz 2 AGSG erweitert die Prüfzuständigkeit des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung auf Dritte, soweit Sozialversicherungsträger ihnen obliegende Aufgaben übertragen haben. Solche Aufgabenübertragungen gehen allerdings – mit Ausnahme der Auslagerung des Rechnungswesens gem. § 19 Satz 3 SVRV und § 42 Satz 2 SRVwV – bisher nicht mit einer gleichzeitigen ausdrücklich normierten Erstreckung der Prüf- und Kontrollrechte der Prüfdienste auf die Dritten einher. Mit der Aufgabenübertragung auf Dritte entfällt die gesetzlich festgeschriebene Berechtigung zur Prüfung. Die Darstellung der Prüfrechte erfolgte in der Vergangenheit durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Dritten zu vereinbarenden Vertrag. Zur Vermeidung des Anscheins prüfungsfreier Räume und um das staatliche Prüfrecht nicht von vertraglichen Regelungen abhängig zu machen, wird das Prüfrecht des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung bei Dritten in Art. 7 Abs. 5 Satz 2 AGSG gesetzlich festgeschrieben. Eine gesetzliche Normierung führt zu Rechtssicherheit und steht auch nicht im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen.

#### *Zu § 1 Nr. 4:*

Die Regelung des Art. 10a Satz 2 AGSG, welcher eine Aussage über die Dienstherrnfähigkeit der landesunmittelbaren Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes trifft, hat seit jeher nur deklaratorischen Charakter und ist im Hinblick auf das Ziel einer konsequenten Rechtsbereinigung entbehrlich. Die Dienstherrnfähigkeit ergibt sich auf Grund der Regelung nach Art. 10a Satz 1 AGSG auch unmittelbar aus § 144 Abs. 1 und 2 SGB VI.

#### *Zu § 1 Nr. 5:*

Redaktionelle Anpassung im Hinblick darauf, dass durch § 1 Nr. 10 die Vorschriften des AGSG, die auch für Kindertageseinrichtungen im Sinn des BayKiBiG und Tagespflege gelten, um den neu geschaffenen Art. 45a ergänzt werden.

#### *Zu § 1 Nr. 6:*

Durch § 1 Nr. 5 wird ein neuer zweiter Absatz in Art. 24 AGSG eingefügt.

§ 16 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten. Gemeint sind hiermit präventive Angebote für Familien: Mit der Betonung der Förderung von Familien vollzog man einen Perspektivwechsel von der Defizitorientierung hin zur vorbeugenden Entwicklung von Fähigkeiten. Positive und ergänzende Leistungen der Jugendhilfe erfüllen nicht zuletzt auch einen verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 6 GG). Insbesondere die vom Bayerischen Landesjugendamt entwickelten Elternbriefe, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Just-in-time-Prinzip als Print-Version lebensphasenbezogen versandt werden sollen, sehen als präventives und niedrigschwelliges Angebot spezielle Informationen für alle Eltern von Kindern im Alter von 0 – 18 Jahren vor. Die Eltern bewerten die Zusendung von Elternbriefen ausnahmslos positiv, was eine Studie des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) belegt.

Zusätzlich wurde auf dem Online-Portal eltern-im-netz des Bayerischen Landesjugendamts eine Unterseite generiert, auf der alle Elternbriefe zum Lesen und als Download bereit stehen und zudem ein Newsletter nach dem Just-in-time-Prinzip angeboten wird: Die Eltern können hier ihre E-Mail-Adresse sowie Geburtsmonat und Geburtsjahr ihres Kindes angeben und den Newsletter abonnieren. Dieses Angebot ist gerade auf Ebene des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe unverzichtbar, um moderne Kommunikationsformen nutzbar zu machen und vor allem das Angebot der Elternbriefe flächendeckend allen bayerischen Familien unabhängig von einer Verteilung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde mit diesem vereinbart, die Newsletter-Funktion des Online-Portals zunächst im Wege eines Modellprojekts (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII i.V.m. Art. 24 Satz 2 AGSG) zu betreiben. Zur langfristigen Absicherung ist eine eng begrenzte Aufgabenzuweisung an den überörtlichen Träger vorzusehen. Die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeträger bleiben hiervon unberührt. Eine Alternative etwa dahin gehend, dass alle 96 Jugendämter in Bayern das Bayerische Landesjugendamt z.B. im Wege der Amtshilfe darum bitten, sie bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, ist praktisch nicht gangbar.

Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG können die Länder von Bundesrecht abweichende Regelungen zur Einrichtung der Behörden treffen. Der Begriff der „Einrichtung“ der Behörden erfasst neben der Errichtung auch die Festlegung des näheren Aufgabenkreises der jeweiligen Behörden (BVerfGE 85, 108, 149; Lerche in Maunz/Dürig, GG, Art. 84 Rn. 25). Insbesondere wird auch die Bestimmung der Zuständigkeit einer Behörde, einschließlich der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen erfasst (Hermes in Dreier, GG, 2. Auflage, 2008, Art. 84 Rn. 35; Dittmann in Sachs, GG, 4. Auflage, 2008, Art. 84 Rn. 7).

#### **Zu § 1 Nr. 7:**

In Art. 27 wird die Ressortbezeichnung aktualisiert.

#### **Zu § 1 Nr. 8:**

Die Verweisungsänderung vollzieht redaktionelle Änderungen der bundesgesetzlichen Verweisungsvorschrift (§ 35a SGB VIII) nach.

#### **Zu § 1 Nr. 9:**

Die Überschrift des Abschnitts 4 des Teils 7 ist an die durch § 1 Nr. 10 neu eingefügte Thematik (Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz) anzupassen.

#### **Zu § 1 Nr. 10:**

Durch § 1 Nr. 10 wird ein neuer Art. 45a in den vierten Abschnitt des siebten Teils des AGSG eingefügt.

In diesem wird festgelegt, dass die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde und bei der gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in Kenntnis setzen müssen.

Mit diesem Artikel wird auf die Einführung des § 24 Abs. 2 SGB VIII zum 1. August 2013 reagiert, wonach ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat.

Der neue Artikel soll sicherstellen, dass die Gemeinden bzw. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf an frühkindlicher Förderung rechtzeitig planen und ein entsprechendes Angebot vorhalten und steuern können. Gleichzeitig soll er dafür sorgen, dass sich die Erziehungsberechtigten nicht langfristig entscheiden müssen, sondern relativ kurzfristig auf die Gemeinde bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugehen und äußern können, dass sie ihr Kind in einer Kindertagesbetreuung oder in der Tagespflege unterbringen möchten.

Da erziehungsberechtigte Personen unter Umständen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, innerhalb von weniger als drei Monaten einen Platz in der Kindertagesbetreuung oder in der Tagespflege benötigen, sollen Ausnahmen von der neuen Regelung zulässig sein („grundsätzlich“), in denen die Dreimonatsfrist nicht einzuhalten ist. Die erziehungsberechtigten Personen müssen für das Vorliegen eines Ausnahmefalls nachweisen, dass sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, tatsächlich darauf angewiesen sind, in weniger als drei Monaten einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu bekommen. Die Kommunen müssen für die Ausnahmefälle im Rahmen der Bedarfsplanung Vorkehrung treffen.

Die Unterscheidung, dass bei der gewünschten Betreuung in einer Tageseinrichtung die Gemeinde und bei der gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren ist, erklärt sich dadurch, dass die Gemeinden innerhalb ihres Gemeindegebiets selbst die Vermittlung der Plätze in Tageseinrichtungen übernehmen. Sie sind aufgrund des Art. 5 BayKiBiG hierbei als „beauftragte Stellen“ im Sinn des § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bzw. des § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII n.F. anzusehen. Für die Vermittlung von Plätzen in Tagespflege sind hingegen ausschließlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Als Rechtsfolge ist vorgesehen, dass die Zuweisung eines Betreuungsplatzes erst dann gefordert werden kann, wenn die Dreimonatsfrist abgelaufen ist. Solange die Dreimonatsfrist noch läuft und kein Ausnahmefall vorliegt, sollen sich die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hingegen auf die Frist berufen können. Zwar trifft die bundesrechtliche Vorschrift des § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bzw. ab 1. August 2013 der wortgleiche § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII keine Aussage zur Rechtsfolge bei Versäumung der Frist, diese ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Regelung. Das Festlegen einer Frist soll dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der beauftragten Stelle die Möglichkeit zur Planung geben und genügend Zeit verschaffen, tatsächlich einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Frist dient also dem Schutz der für die Beschaffung der Betreuungsplätze verantwortlichen Stellen. Wenn ein Verstoß gegen die Frist keinerlei rechtliche Konsequenzen hätte, hätte dies zur Folge, dass dieser Schutz nicht hinreichend sichergestellt wäre.

Der materiell-rechtliche Anspruch der Erziehungsberechtigten bleibt während der drei Monate unberührt, er ist lediglich suspendiert. Falls die Gemeinden bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Lage sind, den Anspruch vorher zu erfüllen, können sie dies jederzeit tun.

Hinsichtlich der Modalitäten der Anmeldung, das heißt insbesondere ob die erziehungsberechtigten Personen sich mündlich oder schriftlich anmelden müssen, macht der neue Artikel keine Vorgaben, um in die bewährten unterschiedlichen Anmeldeverfahren nicht einzugreifen. Die Gemeinden bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Möglichkeit, das Anmeldeverfahren durch Satzungsrecht näher auszugestalten.

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII richtet sich gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15 AGSG gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt gegen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Die Anmeldefristen in den kreisangehörigen Gemeinden können dementsprechend auch die betreffenden Landkreise einwenden.

**Zu § 1 Nr. 11:**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben. Das Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen ist nunmehr in § 151 Nr. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. § 167 Abs. 5 FamFG benennt das Jugendamt als die für die Unterstützung von Eltern, Vormund und Pfleger bei der Zuführung zur Unterbringung zuständige Behörde. Aufgrund dieser bundesgesetzlichen Vorschriften besteht im Landesrecht kein Regelungsbedarf mehr. Art 63 AGSG kann entfallen.

**Zu § 1 Nr. 12:**

Um die Änderungen im Vierten Kapitel SGB XII im Landesrecht übersichtlich nachzuvollziehen, wird ein neuer Art. 81a AGSG mit Regelungen zum Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII eingefügt.

**Zu Art. 81a Abs. 1:**

Abs. 1 stellt klar, dass die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII – soweit sie Geldleistungen betreffen – ab dem 1. Januar 2013 von den Kommunen (Landkreise, kreisfreie Gemeinden und Bezirke) als Bundesauftragsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt werden. Bis 1. Januar 2013 war die Sozialhilfe insgesamt Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Kommunen. Künftig unterliegen die Länder im dargestellten Umfang den Weisungen des Bundes. Als obere Fachaufsichtsbehörden geben die Länder die Weisungen des Bundes an die Kommunen weiter. Dass damit auch ein Übergang von der Rechtsaufsicht zur Fachaufsicht verbunden ist, ergibt sich aus den kommunalrechtlichen Vorschriften (Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung), auf die in den Art. 80 und 81 AGSG verwiesen wird. Zur oberen Fachaufsichtsbehörde wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt.

Eine Bestimmung der für das Vierte Kapitel SGB XII zuständigen Träger entsprechend § 46b SGB XII n.F. ist in Bayern nicht erforderlich, da Art. 80 und Art. 81 AGSG die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke bereits zu sachlich zuständigen Trägern aller Aufgaben nach dem SGB XII erklären. Diese Trägerschaft bestand schon zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes; der status quo wird also nicht verändert. Klargestellt wird lediglich die künftige Aufgabenerbringung im übertragenen Wirkungskreis.

Für die Gewährung von Sachleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergeben sich keine Veränderungen, es bleibt hierfür bei der Ausführung als eigene Aufgabe nach Art. 84 GG.

**Zu Art. 81a Abs. 2:**

Abs. 2 erklärt § 6 SGB XII (Fachkräfte) für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend anwendbar.

§ 46b Abs. 2 SGB XII n.F. überträgt die Regelungsbefugnis der Länder auch auf die Regelungsinhalte der §§ 3, 6 und 7 SGB XII. Der Bund hat § 6 SGB XII für unanwendbar für das Vierte Kapitel SGB XII erklärt, weil er befürchtete, dass bei unveränderter Beibehaltung der Regelung sein Gesetz zustimmungspflichtig werden könnte. Eine materielle Veränderungsabsicht war damit nicht ver-

bunden. § 6 SGB XII regelt, dass bei der Durchführung der Aufgaben u.a. des Vierten Kapitels SGB XII Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen. Weiter wird geregelt, dass die Träger der Sozialhilfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte gewährleisten. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung. Diese bewährte Vorschrift soll auch weiterhin für das Vierte Kapitel SGB XII Anwendung finden und wird durch Landesrecht wieder für anwendbar erklärt. Veränderungen sind damit für die Träger der Sozialhilfe nicht verbunden.

**Zu Art. 81a Abs. 3:**

Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 regelt die örtliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII; Satz 3 erklärt u.a. auch § 97 Abs. 1 SGB XII für anwendbar und lässt damit die bisherige sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger unverändert, soweit in diesem Gesetz nicht abweichende Regelungen bestimmt sind. Der Bund hat, wiederum um das Gesetz zustimmungsfrei auszugestalten, die Zuständigkeitsregelungen des Zwölften Kapitels SGB XII für das Vierte Kapitel SGB XII für unanwendbar erklärt. Damit besteht eine Regelungslücke, die landesrechtlich auszufüllen ist. Der Regelungsinhalt des § 98 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII wird unverändert übernommen. Es ist – wie bisher – der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb des Bereichs dieses Trägers erbracht wird. Um etwaige in den Sätzen 1 und 2 nicht geregelte Fälle zu erfassen, gilt im Übrigen das Zwölfte Kapitel SGB XII entsprechend, soweit im AGSG nichts Abweichendes geregelt ist. Die Länder haben sich darauf verständigt, die bewährten Regelungen des Zwölften Kapitels SGB XII landesrechtlich wieder für entsprechend anwendbar zu erklären. Damit soll gewährleistet werden, dass es bei länderübergreifenden Sachverhalten nicht zu Regelungslücken kommt.

§ 46b Abs. 2 SGB XII n.F. stellt klar, dass sich die Regelungsbefugnis der Länder auch auf die Zuständigkeitsvorschriften im Zwölften Kapitel SGB XII erstreckt und macht damit die Neuregelung in Art. 81a Abs. 3 AGSG erforderlich.

**Zu Art. 81a Abs. 4:**

Abs. 4 setzt die Vorgaben des § 46a Abs. 4 SGB XII in Landesrecht um. Die Länder haben danach die Prüfung zu gewährleisten, dass die Ausgaben für Geldleistungen der zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dazu haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal und damit für den Zeitraum, für den zuletzt Erstattungszahlungen aus dem Bundeshaushalt abgerufen werden, die in § 46a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII genannten Nachweise für das Land und die zuständigen Träger zu erbringen. Den Ländern obliegt nicht die Prüfung selbst, sondern die Gewährleistung, dass eine solche Prüfung durchgeführt wird. Da für den Freistaat Bayern eine solche Prüfung mangels genauer Aktenkenntnis mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, werden die zuständigen Sozialhilfeträger verpflichtet, diese Prüfung selbst vorzunehmen. Ferner wird festgelegt, dass die in § 46a SGB XII festgelegten Angaben für den Nachweis der Bruttoausgaben und der Einnahmen beim Staatsministerium bzw. der von ihm bestimmten Stelle rechtzeitig vorliegen müssen. Der genaue Zeitpunkt der Datenübermittlung und weitere Vollzugsregularien werden durch Weisung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt wer-

den. Für genauere Festlegungen zum konkreten Nachweisverfahren bleibt abzuwarten, ob und wann der Bund weitere Verfahrensvorgaben macht, die von den Ländern durchzusetzen sind.

Für das Jahr 2013 ist zu beachten, dass nach § 136 Abs. 1 SGB XII n.F. die Nachweise über die Ausgaben und Einnahmen nach § 46a Abs. 4 SGB XII n.F. in vereinfachter Form erbracht werden können. Notwendige Vollzugsregelungen werden als Verwaltungsanweisung erlassen.

**Zu Art. 81a Abs. 5:**

Abs. 5 setzt die Vorgaben des § 46a Abs. 5 SGB XII für die nachträgliche Ermittlung der Nettoausgaben eines Kalenderjahres in Landesrecht um. Auch hier wird das konkrete Nachweisverfahren nach Bekanntgabe weiterer Verfahrensvorgaben durch den Bund durch Verwaltungsanweisung des Staatsministeriums geregelt. Zu beachten ist § 136 Abs. 2 SGB XII n.F., der für das Jahr 2013 ebenfalls einen vereinfachten Nachweis zulässt.

**Zu § 1 Nr. 13:**

Art. 88 Abs. 4 AGSG regelt die Weiterleitung der Erstattungsleistungen des Bundes durch den Freistaat Bayern an die Kommunen. Abs. 4 wird dazu an die neue Rechtslage angepasst. Der Verweis auf § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz ist überholt und wird ersetzt, gleichzeitig wird der bisherige Satz 3 in Satz 1 integriert, der den Freistaat Bayern künftig dazu verpflichtet, die Erstattungsleistungen „unverzüglich“ weiterzuleiten. Die Höhe der Erstattung richtet sich dabei nach der Höhe der vom jeweiligen Sozialhilfeträger für das jeweilige Quartal zur Erstattung angemeldeten Geldleistungen. Auch diesbezüglich werden bei Bedarf nähere Festlegungen zum Vollzug durch Verwaltungsanweisung erfolgen.

Die Umsetzung der Bundeserstattung war bisher dem Zentrum Bayern Familie und Soziales anvertraut. Daran soll sich nichts ändern. Die Ermächtigung des Staatsministeriums, eine andere Stelle für den Vollzug zu bestimmen, ist nun mit unverändertem Wortlaut in Art. 88 Abs. 4 Satz 3 AGSG enthalten.

**Zu § 1 Nr. 14:**

Redaktionelle Änderung. Art. 91 AGSG verweist künftig auf § 27b Abs. 2 SGB XII, in dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 der Barbetrag geregelt ist.

**Zu § 1 Nr. 15:**

In Art. 95 wird die Ressortbezeichnung aktualisiert.

**Zu § 1 Nr. 16:**

In Art. 97 wird die Ressortbezeichnung aktualisiert.

**Zu § 1 Nr. 17:**

Die Überschrift des Teils 12 ist an die durch § 1 Nr. 15 neu eingefügten Materien (Verordnungsermächtigung zum Vollzug der §§ 22, 23 und 24 AufenthG) anzupassen.

**Zu § 1 Nr. 18:**

Die Aufhebung des Art. 98 Abs. 1 AGSG trägt dem Wegfall des § 21 BVFG Rechnung.

Art. 98 Abs. 2 AGSG wird im Hinblick auf die insoweit verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des BVFG, die mangels bundesgesetzlicher Regelung weiterhin landesrechtlich erfasst werden müssen, konzentriert und im Übrigen bereinigt:

- Die Ermächtigungsvariante zur Bestimmung von zuständigen Stellen zum Vollzug „des Bundesvertriebenengesetzes“ bleibt erhalten. Auf der ersten Variante beruhen die §§ 118 und 119 AVSG, wonach landesrechtliche Zuständigkeiten für bestimmte Vollzugsbereiche begründet werden.
- Die weiteren Ermächtigungsvarianten zur Bestimmung von zuständigen Stellen zum Vollzug „der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Eingliederungsleistungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler vorsehen“ und zu einer Regelung „für das Zusammenwirken dieser Stellen“ werden hingegen aufgehoben. Im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage einschlägige Normen bestehen nicht mehr und der ursprüngliche Anwendungsbereich im Bereich der Kooperation verschiedener Stellen ist infolge der Aufgabenreduktion im Bereich des BVFG entfallen.

Die Änderung des Art. 98 Abs. 3 AGSG ist zwingend erforderlich, da die Ermächtigung auf alle Personen, die aufgrund der §§ 22, 23 und 24 AufenthG im Freistaat Bayern aufzunehmen sind (sowie deren nachzugsberechtigte Familienangehörige) zu erstrecken ist. Nur so kann im Rahmen der Verordnungsgebung eine Regelung für alle Aufzunehmenden erreicht werden. Hierzu zählen die jüdischen Zuwanderer (Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG), Aufgenommene nach § 22 AufenthG und vor allem im Rahmen des Resettlement bzw. der Relocation aufgenommene, für besonders schutzbedürftig befundene Flüchtlinge (Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG).

**Zu § 1 Nr. 19:**

Durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts wurden mit Wirkung ab 1. Juni 2008 u.a. die §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919, in denen die Bildung von Beiräten in der Kriegsofferfürsorge und deren Beteiligung in Widerspruchsverfahren geregelt ist, aufgehoben. Durch die Abschaffung der Normen zu den Beiräten sind seit 1. Juni 2008 die Rechtsgrundlagen für die Regelungen im AGSG über die Bildung des Beirats für Kriegsofferfürsorge (Art. 102 AGSG) und die Beteiligung des Beirats für Kriegsofferfürsorge und der sozial erfahrenen Personen vor Erlass von Widerspruchsbescheiden (Art. 105 AGSG) entfallen. Mit Schreiben vom 22. Februar 2008 wurde den Trägern der Kriegsofferfürsorge mitgeteilt, dass keine Bedenken dagegen bestehen, wenn sie im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung des AGSG ab 1. Juni 2008 auf eine Beteiligung des Beirats für Kriegsofferfürsorge und der sozial erfahrenen Personen vor Erlass von Widerspruchsbescheiden verzichten. Diese Praxis wird nun mit der Streichung der Art. 102 und 105 im Gesetz nachvollzogen.

Art. 108 AGSG wird im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die Befugnis des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Erlass von „Verwaltungsvorschriften“ ergibt sich bereits aus Art. 55 Nr. 2 der Verfassung.

**Zu § 1 Nr. 20:**

Das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2010 aufgehoben. Durch Art. 36 Nr. 4 Bundesrechts-Bereinigungsgesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1864) wurden die Vorschriften zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen mit Wirkung vom 15. Dezember 2010 dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten als 5. Abschnitt (§§ 19 - 25) angefügt. Die vorgenannte

Änderung in Satz 1 hat keinen materiell-rechtlichen Inhalt. Es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung.

Nach § 22 Schwangerschaftskonfliktgesetz erstatten die Länder den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen im Rahmen des Vollzugs des fünften Abschnitts des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entstehenden Kosten. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen. Die Erstattung der Kosten erfolgt bislang schon durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Zuständigkeit gesetzlich geregelt.

#### **Zu § 1 Nr. 21:**

Der Satz 5 von Art. 116 Abs. 2 AGSG wird im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die Befugnis des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Erlass von „Verwaltungsvorschriften“ ergibt sich bereits aus Art. 55 Nr. 2 der Verfassung.

#### **Zu § 1 Nr. 22:**

Durch § 1 Nr. 22 Buchst. a und b wird Art. 118 an die durch das Rechtsbereinigungsgesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Durch § 1 Nr. 22 Buchst. c wird eine Übergangsvorschrift in das AGSG eingefügt, die bewirkt, dass die erziehungsberechtigten Personen während der ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes keine dreimonatige, sondern lediglich eine zwei- (bis einschließlich 15. August 2013) bzw. vierwöchige (von 16. August 2013 bis einschließlich 16. Oktober 2013) Anmeldefrist einhalten müssen. Hintergrund ist, dass die Änderung des AGSG erst am 16. Juli 2013 in Kraft treten soll, der Anspruch nach der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII aber bereits ab 1. August 2013 gilt. Müssten die Erziehungsberechtigten bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes am 16. Juli 2013 eine dreimonatige Anmeldefrist einhalten, könnten nur diejenigen vom Rechtsanspruch ab 1. August 2013 profitieren, die ihr Kind vor dem 16. Juli 2013 angemeldet haben. Um dies zu verhindern und allen Erziehungsberechtigten die Geltendmachung des Rechtsanspruchs ab 1. August 2013 zu ermöglichen, mussten kürzere Übergangsfristen festgelegt werden.

#### **Zu § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen zur Umsetzung des am 8. November 2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in § 1 Nrn. 9 bis 11 dieses Gesetzes (einschließlich der redaktionellen Korrektur der Inhaltsübersicht durch § 1 Nr. 1 Buchst. b dieses Gesetzes) treten rückwirkend mit Wir-

kung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Entgegen der ursprünglichen Zusage des Bundes, die Länder frühzeitig in die Erarbeitung eines Referentenentwurfs zur Kostenerstattung des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einzubinden, wurde ein erster Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ohne vorherige Beteiligung der Länder am 14. Juni 2012 vorgelegt. Der endgültige Gesetzentwurf datiert vom 10. August 2012. Die Stellungnahme des Bundesrats vom 21. September 2012 wurde von der Bundesregierung weitgehend zurückgewiesen. Das Gesetz wurde am 7. November 2012 vom Bundestag beschlossen. Erst ab diesem Zeitpunkt bestand Klarheit über die neue Gesetzeslage. In der Zeit zwischen dem Bundestagsbeschluss und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2013 war es aus faktischen Gründen nicht möglich, dass Landesrecht entsprechend anzupassen. Das vorliegende Änderungs-Gesetz tritt daher rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Rückwirkung, da weder Rechte der Bürger und Bürgerinnen noch der Wirtschaft berührt sind. Betroffen sind durch dieses Gesetz nur die Kommunen, denen die Gesetzesänderung wesentliche finanzielle Vorteile verschafft. Um einen möglichst reibungslosen Vollzug bereits ab dem 1. Januar 2013 sicherzustellen, hat die Staatsregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Kommunen vom 1. Januar 2013 bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes die Grundsicherungsleistungen wie bisher erbringen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Vereinbarung gegenstandslos.

Ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2013 tritt die das Landesprüfungsamt Sozialversicherung betreffende Regelung in § 1 Nr. 3 Buchst. b in Kraft. Der Abrechnung der dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung zu erstattenden Kosten der Prüfungen liegt das Kalenderjahr zugrunde. Der zum 1. Januar 2013 anstehende Übergang der unter bayerischer Aufsicht stehenden landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in die Bundesaufsicht erfordert eine Änderung des Abrechnungsmodus. Um einen reibungslosen Vollzug sicherzustellen, ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 angezeigt. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Rückwirkung, da weder Rechte der Bürger und Bürgerinnen noch der Wirtschaft berührt sind. Betroffen sind nur die durch das Landesprüfungsamt geprüften Sozialversicherungsträger und Institutionen, die bereits in der Vergangenheit jährlich wiederkehrend Adressaten der Kostenerstattung waren. Darüber hinaus war von einer landesrechtlichen Anpassung des Art. 7 Abs. 5 AGSG an § 274 Abs. 1 und 2 SGB V, der durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert wurde und unter anderem die Berechnungsgrundlage für Prüfungen der gesetzlichen Krankenkassen regelt, auszugehen.